

## **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Mechau, beschlossen durch den Gemeindegemeinderat am 14. Juni 2002 gemäß § 52 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05. September 1972 (ABL 1981, Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung vom 02. Mai 2002.

### **§ 1 Gegenstand der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde / Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

### **§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzliche Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen, spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet sind.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangverfahren eingezogen werden.

### **§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet beziehungsweise ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 5 Rückzahlung von Gebühren**

- (1) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise zurückgezahlt; das heißt ein Anspruch darauf besteht nicht.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

(1) Wahlgrabstätten (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstätten):

- |   |          |
|---|----------|
| a) je Wahlgrabstelle (Nutzungszeit: 25 Jahre):      | 125,00 € |
| b) je Urnenwahlgrabstelle (Nutzungszeit: 25 Jahre): | 125,00 € |

(2) die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

(3) Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle: 125,00 €  
(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)

(4) Verlängerung der Nutzungszeit:

bei Einzelgrabstelle	um 1 Jahr	5,00 €
	um 5 Jahre	25,00 €
bei Doppelgrabstelle	um 1 Jahr	10,00 €
	um 5 Jahre	50,00 €

(5) Abschläge und Aufschläge zu den Grabstellengebühren:

Zu den unter Nummern (1) bis (4) genannten Gebühren kann anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehöriger Religionsgemeinschaft war oder in anderer geeigneter Weise der christlichen Kirche Gutes getan hat, ein Abschlag von maximal 50% gewährt werden.

### II. Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben, Verfüllen und Anhängeln eines Grabes sind die Angehörigen (Nutzungsberechtigten) beziehungsweise deren Beauftragte nach Maßgabe dieser Ordnung verantwortlich.
- (2) Für die Benutzung der Friedhofshalle gelten die Gebühren der Kommune.

### III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 8,00 € je Grab, Urnengrab und Urne pro Jahr erhoben.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils am 01.03. des Jahres fällig.

## § 7 Sonder- und Nebenleistungen

- (1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Mitteilung in der Kommune Mechau und im Schaukasten der Kirchengemeinde sowie durch Abkündigung im Gottesdienst.
- (3) Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Ev. Pfarramt Fleetmark oder beim GKR Mechau.
- (4) Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Ev. Pfarramt Fleetmark.
- (5) Zusätzlich können die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen an dieser durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Mechau, den 14. Juni 2002



Für den Gemeindegemeinderat

*Tarjan*  
.....  
(Vorsitzender)

*Stelz*  
.....  
(Mitglied)

*Ba*  
.....  
(Mitglied)

Genehmigungsvermerk des Kirchlichen Verwaltungsamtes SAW

(Siegel)

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des Gemeindegemeinderates vom 24.06.02  
Kirchengemeinde Mechau  
Kirchliches Verwaltungsamt  
16. JULI 2002  
Antsister/-in

